

Satzung über die Veranstaltung des Bartholomäusmarktes in Bruchhausen-Vilsen (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 19.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zeit, Dauer und Ort des Marktes

(1) Der Bartholomäusmarkt – genannt „Brokser Heiratsmarkt“ – beginnt jeweils am Freitag vor dem letzten Dienstag im August.

(2) Die Öffnungszeiten des Marktes sind:

Freitag 15.00 Uhr bis Samstag 03.00 Uhr

Samstag 14.00 Uhr bis Sonntag 03.00 Uhr

Sonntag 14.00 Uhr bis Montag 01.00 Uhr

Montag 14.00 Uhr bis Dienstag 01.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Für Ausstellungsbereiche können Sonderöffnungszeiten gelten.

(3) Das Marktgebiet umfasst die festgesetzten Flächen am Marktplatz im Ortsteil Bruchhausen.

§ 2

Platzbewerbung

(1) Platzbewerbungen sind bis zu einer festzusetzenden Frist ordnungsgemäß beim Flecken Bruchhausen-Vilsen einzureichen. Näheres wird in den Zulassungsrichtlinien zum Brokser Heiratsmarkt geregelt.

§ 3

Platzzusage

(1) Die Zulassung zum Bartholomäusmarkt erfolgt nach den Grundsätzen der Zulassungsrichtlinien zum Brokser Heiratsmarkt.

(2) Die Platzzusage kann unter bestimmten Bedingungen erfolgen oder mit Auflagen versehen sein.

(3) Eine Platzzusage hat nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt ist. Der Bewerber erhält einen Platzvertrag in doppelter Ausfertigung zugesandt, wovon ein Exemplar von ihm unterschrieben an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen zurückgesandt werden muss. Durch Leistung der Unterschrift werden der Vertrag und die hierin enthaltenen Vertragsbedingungen anerkannt.

§ 4 Standplatz

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz kann von keinem Bewerber geltend gemacht werden. Er kann nur den ihm zugewiesenen Platz in Anspruch nehmen.

§ 5 Platzzuteilung

(1) Die lt. Platzvertrag an die Bewerber vergebenen Plätze werden in einem Plan eingetragen und rechtzeitig vor Marktbeginn auf dem Marktgelände eingemessen und entsprechend gekennzeichnet.

(2) Sollte aus bestimmten Gründen (Geschäftsunfall etc.) eine nachträgliche Änderung der Platzierung erforderlich sein, so können die betroffenen Platzinhaber hiergegen weder Einwendungen erheben, noch daraus Schadensersatzansprüche ableiten.

(3) Die zugelassenen Bewerber dürfen Art und Größe des Geschäftes sowie das angegebene Warensortiment nicht ändern. Zugewiesene Plätze dürfen an andere Marktbezieher nicht abgegeben werden. Es ist auch untersagt, teilweise Raum an andere (Untermiete) abzugeben.

§ 6 Standmiete

(1) Die im Platzvertrag festgesetzte Standmiete ist bis zu dem festgelegten Zahlungstermin an den Flecken Bruchhausen-Vilsen zu zahlen. Die Höhe der Standmiete und das Zahlungsverfahren werden in der „Allgemeinen Regelung zur Erhebung von Standmieten auf dem Bartholomäusmarkt (Brokser Heiratsmarkt)“ geregelt.

(2) Bereits gezahlte Standmieten verfallen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis 16.00 Uhr des vor dem ersten Markttag liegenden Tages bezogen worden ist. Der vorgesehene Platz kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden.

§ 7 Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

(1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen erst bezogen werden, wenn diese von der Marktverwaltung freigegeben wurden.

(2) Der Aufbau der Marktgeschäfte und Stände hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie bei Marktbeginn betriebs- bzw. verkaufsbereit sind.

(3) Wohn- und Packwagen sind auf dem hierfür reservierten Abstellplatz unterzubringen, soweit sie nicht ohne Behinderung anderer in der Nähe des jeweiligen Geschäftes abgestellt werden können.

(4) Mit dem Abbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach Beendigung des Marktes begonnen werden.

(5) Die Standplätze sind innerhalb von 3 Tagen nach Schluss des Marktes zu räumen, soweit von der Marktverwaltung kein gesonderter Zeitpunkt genannt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Marktverwaltung berechtigt, den Standplatz auf Kosten des Marktbeziehers selbst zu räumen oder durch einen Unternehmer räumen zu lassen.

§ 8 Bauabnahme

(1) Marktgeschäfte und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern betreten werden, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind rechtzeitig zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(2) Die Bauabnahme erfolgt im Regelfall jeweils am Donnerstag vor Marktbeginn. Die Hinweise der Marktverwaltung sind zu beachten.

§ 9 Erlaubnisse

(1) Für die Darbietung von Schaustellungen, sonstigen Lustbarkeiten, für den Verkauf von Speisen und Getränken, ist die nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis rechtzeitig einzuholen.

(2) Wer Speisen und Getränke verkauft oder der mit deren Zubereitung tätig ist, muss im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein, das auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 10 Anbringung des Namens

An den Verkaufständen und allen Marktgeschäften ist der Familienname, Vorname und der ständige Hauptwohnsitz des Marktbeziehers in gut lesbarer und ausreichend großer Schrift an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 11 Werbemittel

(1) Lautsprecheranlagen zur Musikübertragung dürfen nur so betrieben werden, dass weder andere Marktgeschäfte beeinträchtigt, noch Marktbesucher wegen zu großer Lautstärke belästigt werden.

(2) Die Marktverwaltung kann Anlagen, die mit einer zu großen Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.

§ 12 Verbotene Betriebe

Folgende Betriebe sind vom Markt ausgeschlossen:

1. Betriebe, die geeignet sind, in irgendeiner Weise Ärgernis und Anstoß zu erregen.
2. Spieleinrichtungen, die Gewinne in Geld, lebenden oder geschlachteten Tieren verabfolgen oder von lebenden Tieren betrieben werden.

§ 13 **Stromversorgung**

- (1) Strom darf nur aus der Marktversorgungsleitung entnommen werden.
- (2) Die Elektroanschlüsse zu allen Marktgeschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden.
- (3) Der Marktelektriker kann den Stromanschluss verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Elektroanlage des anzuschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.

§ 14 **Feuerschutz**

In sämtlichen Geschäften, insbesondere in Schaugeschäften, Bewirtungszelten sowie Fahr- und Belustigungsgeschäften, sind je nach Größe des Unternehmens in ausreichender Anzahl Handfeuerlöscher anzubringen.

§ 15 **Abfallbeseitigung**

Für die Abfallbeseitigung werden Müllcontainer in ausreichender Anzahl bereitgehalten. Abfälle dürfen nur in den Container deponiert werden. Größere und sperrige Abfälle wie Kartons etc. sind vor Deponierung zu zerkleinern.

§ 16 **Lieferanten**

Die Versorgung der Marktgeschäfte durch Lieferanten mit Waren etc. darf nur außerhalb der Marktöffnungszeiten erfolgen und muss an den Markttagen jeweils eine Stunde vor Marktbeginn abgeschlossen sein

§ 17 **Besondere Vorschriften für den Pferdemarkt**

- (1) Transportfahrzeuge und Anhänger für den Viehtransport dürfen den Marktplatz nicht befahren und sind auf Parkplätzen abzustellen. Vieh darf nur angehalftert auf dem Marktplatz geführt werden.
- (2) Der Auftrieb kann ab 06.00 Uhr beginnen und muss bis 10.00 Uhr beendet sein.
- (3) Für alle nicht in Käfigen und Laufgehegen zum Verkauf angebotenen Tiere besteht Anbindezwang.
- (4) Unnötiger Lärm auf dem Viehmarkt ist nicht gestattet.
- (5) Beim Handel mit lebenden Tieren sind das Tierschutz- und das Tierseuchenrecht sowie die jeweiligen Auflagen der zuständigen Behörden zu beachten.

§ 18

Sauberkeit auf dem Marktplatz

- (1) Jeder Standplatzinhaber hat ohne Aufforderung selbst für Sauberkeit vor und neben seinem Geschäft sowie der sonst von ihm genutzten Fläche zu sorgen.
- (2) Nach dem Abbau des Geschäftes ist der benutzte Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 19

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt den von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hiermit beauftragten Personen. Alle auf dem Markt anwesenden Personen haben ihren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Markt ergehenden Anordnung Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Markt verwiesen werden.

§ 20

Zusammenfassung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- (1) Zur Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Das Behängen der Beleuchtungskörper mit leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen ist verboten.
- (2) In Schaubuden sind erkennbare Notausgänge einzurichten. Notlampen müssen aus einer von der allgemeinen Beleuchtung unabhängigen Stromquelle gespeist werden.
- (3) Inhaber von Fahrgeschäften haben dafür zu sorgen, dass während der Fahrt Treppen und Podien nicht überfüllt sind. Bei Gefahr ist das Geschäft notfalls vorübergehend zu schließen.
- (4) Spiritus, Petroleum, Benzin, Benzol u.a. Kohlenwasserstoffe dürfen nur mit besonderer Genehmigung gebraucht und aufbewahrt werden.
- (5) Luftballons dürfen nur mit nicht brennbarem Gas gefüllt zum Verkauf angeboten oder aufbewahrt werden.
- (6) Brennbare Dekorationen müssen feuersicher imprägniert sein.
- (7) Es ist untersagt, während der Marktzeiten den Marktplatz zu befahren und auf den Marktstraßen zu parken.
- (8) Die während der Markttage gesondert eingerichtete Beschilderung über Zufahrten, Abfahrten und Einbahnverkehr ist genau einzuhalten.
- (9) Wohn- und Packwagen dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz abgestellt werden.
- (10) Bei Eintritt der Dunkelheit müssen alle Fahrgeschäfte beleuchtet sein. Das gilt auch für solche Geschäfte, die aus Gründen des Besuches den Betrieb einstellen.
- (11) Außerhalb der Markttage und Marktzeiten hat der Standplatzinhaber eine seiner

Sicherheit dienende Beleuchtung selbst anzubringen.

(12) Die Standplatzinhaber haben für die Sicherheit und den Schutz ihrer Waren und Gegenstände selbst zu sorgen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden durch die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Diebstahl oder auf andere Weise verursacht werden.

(13) Für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Verunreinigungen des Marktplatzes und seiner Einrichtung haftet allein der Platzinhaber.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhaltungen gegen die Bestimmung dieser Satzung (Marktordnung) sind Ordnungswidrigkeiten und werden gem. § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet.

§ 22 Ausschluss von der Teilnahme am Markt

Marktbezieher, Schausteller oder sonstige Gewerbetreibende können von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Marktordnung festgestellt werden, oder andere sachliche Gründe vorliegen, die im Interesse des Marktes und seiner Besucher einen Ausschluss rechtfertigen. Die Regelungen in den Zulassungsrichtlinien gelten entsprechend.

§ 23 Vertragsbruch

Marktbeschicker, die den Platzvertrag bestätigt und anerkannt haben, jedoch den Vertrag durch Fernbleiben nicht erfüllen, haben die festgesetzte Standmiete in voller Höhe als Vertragsstrafe (Regress) an den Veranstalter zu zahlen.

Näheres regelt die „Allgemeine Regelung über die Erhebung von Standmieten für den Bartholomäusmarkt (Brokser Heiratsmarkt)“.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.02.2014

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch